



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

Aufbau von Verwaltungskapazitäten und Europäischer Solidaritätsfonds

E.1

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN
2021CE160AT032**

**Förderung der Beteiligung junger Menschen am gerechten Übergang –
EUTEENS4GREEN**

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG – HINTERGRUND.....	4
2.	ZIELE – THEMEN – PRIORITÄTEN	5
2.1.	Ziel.....	5
2.2.	<i>Priorität</i>	5
2.3.	Förderfähige Gebiete und geografische Ausgewogenheit	6
2.4.	Wahrzunehmende Aufgaben	7
2.5.	Erwartete Ergebnisse	8
2.6.	Mindestbestandteile des Vorschlags	8
2.7.	Komponenten, die im Laufe der Projektdurchführung einer förmlichen Validierung durch die Europäische Kommission bedürfen.....	9
3.	ZEITPLAN.....	9
4.	VERFÜGBARE MITTEL	10
5.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT	10
6.	KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT.....	10
6.1.	Förderfähige Antragsteller	10
6.2.	Förderfähige Tätigkeiten	11
7.	AUSSCHLUSSKRITERIEN.....	11
7.1.	Ausschluss	11
7.2.	Abhilfemaßnahmen	14
7.3.	Ausschluss von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.....	14
7.4.	Nachweise.....	14
8.	EIGNUNGSKRITERIEN	15
8.1.	Finanzielle Leistungsfähigkeit	15
9.	GEWÄHRUNGSKRITERIEN	16
10.	RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN	18
11.	FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN	18
11.1.	Arten der Finanzhilfe.....	18
11.2.	Förderfähige Kosten	18
11.3.	Nicht förderfähige Kosten	22
11.4.	Ausgeglichenes Budget	22
11.5.	Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe.....	23

11.6. Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten.....	24
11.6.2 Vorfinanzierungsgarantie.....	25
11.7. Sonstige finanzielle Bestimmungen	25
12. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	27
12.1. Seitens der Begünstigten	27
12.2. Seitens der Kommission	28
13. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	29
14. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN.....	29

1. EINLEITUNG – HINTERGRUND

Am 11. Dezember 2019 nahm die Europäische Kommission die Mitteilung über den europäischen Grünen Deal an, in der sie einen ehrgeizigen Fahrplan für eine neue Politik für nachhaltiges Wachstum in Europa darlegt. Mit dieser richtungsweisenden Strategie, deren übergeordnetes Ziel in der Erreichung eines klimaneutralen Kontinents bis 2050 besteht, soll die EU in eine gerechte und wohlhabende Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft umgewandelt werden. Es handelt sich folglich um eine ehrgeizige Wachstumspolitik, die darauf abzielt, unser Wirtschaftsmodell und die Art und Weise, wie wir produzieren und konsumieren, mit unserem Planeten in Einklang zu bringen, und zwar im Sinne der Menschen.

Damit die ambitionierten Ziele des europäischen Grünen Deals erreicht werden können, muss der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft gerecht und inklusiv erfolgen, ohne dass jemand zurückgelassen wird. Das Engagement der Unionsbürgerinnen und -bürger ist in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung. Die Strategie beruht auf ehrgeizigen Klima- und Umweltzielen sowie auf partizipativen Prozessen, die Bürgerinnen und Bürger, Städte und Regionen bei der Bekämpfung des Klimawandels und beim Umweltschutz zusammenbringen.

Zwei der wichtigsten Säulen des europäischen Grünen Deals sind der europäische Klimapakt und der Mechanismus für einen gerechten Übergang. Erstgenannter soll als Instrument zur Sensibilisierung für den Klimawandel dienen und zu einer breiten gesellschaftlichen Mobilisierung für Klima- und Umweltmaßnahmen beitragen. Letztgenannter soll dabei helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Kosten des Übergangs für die am stärksten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffenen Gebiete abzufedern, um sicherzustellen, dass keine Region zurückgelassen wird.

Der Fonds für einen gerechten Übergang – die erste Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang und ein neues kohäsionspolitisches Instrument – soll die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Energiewende für die Regionen abmildern, die am stärksten von fossilen Brennstoffen oder CO₂-intensiven Industrien abhängig sind. Die Eigenverantwortung und die Beteiligung der betroffenen Gebiete und ihrer Bürgerinnen und Bürger werden eine Schlüsselrolle für den Erfolg dieser Initiative und des Übergangs im Allgemeinen spielen. In der Verordnung zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang ist klar festgelegt, dass der Fonds im Wege der geteilten Mittelverwaltung in enger Zusammenarbeit mit nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Interessenträgern umgesetzt werden soll. Dadurch wird die gemeinsame Verantwortung für die Strategien für den Übergang sichergestellt, und die Instrumente und Strukturen für einen effizienten Verwaltungsrahmen werden bereitgestellt.

Die Präsidentin der Kommission hob in ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union im September 2021 die Bedeutung der Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung der Zukunft hervor und kündigte an, dass 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend erklärt wird. Junge Menschen werden auch die Debatten auf der Konferenz zur Zukunft Europas mitbestimmen. Ihnen kommt im Zusammenhang mit dem grünen Wandel eine besondere Rolle zu, denn dieser Wandel hat einen unmittelbaren Einfluss auf ihre Zukunft, und ihre Bedürfnisse, Meinungen, Ängste und Hoffnungen sind wichtige Aspekte des Dialogs. Es ist daher entscheidend, dass junge Menschen wirkungsvoll in den Entscheidungsprozess

bezüglich des Fonds für einen gerechten Übergang eingebunden werden und an der Umsetzung des Fonds mitwirken.

2. ZIELE – THEMEN – PRIORITÄTEN

2.1. Ziel

Mit dem im Rahmen dieser Aufforderung auszuwählenden Vorschlag soll ein tragfähiges und effizientes Modell zur finanziellen Unterstützung Jugendlicher (siehe Definition in Abschnitt 2.2) entwickelt werden, um junge Menschen im Hinblick auf Beiträge zum grünen Wandel zu direkten Akteuren der Kohäsionspolitik zu machen. Ein solches Modell würde bestehende Modelle auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene ergänzen.

Der Begünstigte wird für die Bekanntmachung, die Durchführung und die Bewertung der Ergebnisse einer Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen zuständig sein, die sich an junge Menschen im Sinne der Abschnitte 2.2 sowie 2.3 der vorliegenden Aufforderung richtet.

Um eine ausreichende Grundlage für Analysen und Schlussfolgerungen zu erhalten, sollten im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen mindestens 70 Projekte ausgewählt werden. Es sollte sich um kleine Projekte mit begrenzter Laufzeit handeln. Die Projektstätigkeiten sollten die direkte Beteiligung einer angemessenen Anzahl von Personen ermöglichen; die Beteiligung ist dabei zahlenmäßig zu erfassen (siehe Abschnitt 2.2 unten). Hinreichend begründete Projektstätigkeiten kommen für eine Förderung in Höhe von bis zu 10 000 EUR in Betracht. Die Projekte müssen innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

Zum Schluss wird der Begünstigte der Europäischen Kommission Empfehlungen und Erkenntnisse bezüglich der Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung kohäsionspolitischer Investitionen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel vorlegen.

2.2. Priorität

Ziel der GD REGIO ist es, ein verantwortungsvolles Handeln in der Kohäsionspolitik zu fördern. Transparenz, offenes Handeln und eine aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern tragen zu einer effizienten und wirksamen Verwaltung der für die Kohäsionspolitik bestimmten EU-Mittel bei. Die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern ist für Regionen, die Anstrengungen für einen gerechten Übergang unternehmen, besonders wichtig. Die Mitwirkung junger Menschen kann eine Neuerung im Entscheidungsprozess darstellen und politischen Entscheidungsträgern und Behörden, die für die Verwaltung des Fonds für einen gerechten Übergang zuständig sind, Anregungen bieten.

Die vorliegende Initiative hat zum Ziel, die Eigenverantwortung junger Menschen zu stärken und sie aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Lösungen zu beteiligen, die die Inklusivität des grünen Wandels sicherstellen.

Im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen wird der Begünstigte junge Menschen bei der Umsetzung von Projekten begleiten, die auf eine stärkere Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit begrenztem Zugang zu den Vorteilen des grünen Wandels abzielen. Unter „Menschen mit begrenztem Zugang“ sind Personen zu verstehen, denen kaum bewusst oder begreiflich ist, was der „grüne Wandel“ für ihr eigenes Berufs- und Privatleben bedeutet, und die gleichzeitig nur eingeschränkt über Ressourcen und/oder Möglichkeiten verfügen, um ihre Bedürfnisse

kundtun und sich so an der Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Wandel beteiligen zu können.

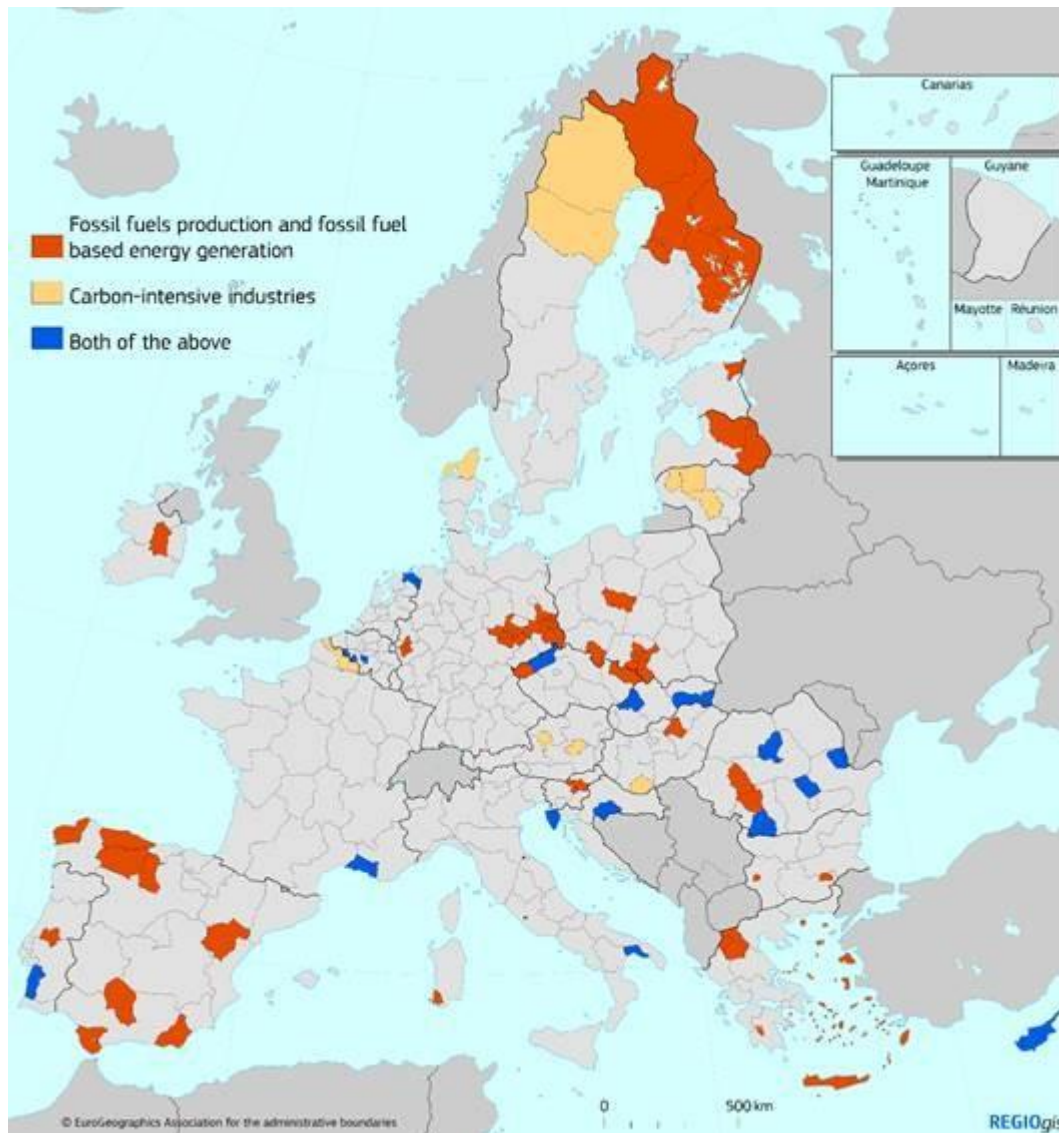
Der Begünstigte wird junge Menschen zwischen 15 und 24 Jahren (im Folgenden „Jugendliche“) unterstützen, die in einer oder mehreren unter die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang fallenden Regionen wohnen. Die vom Begünstigten durchzuführende Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen soll allen Jugendlichen und Gruppen von Jugendlichen offenstehen, die bereit sind, Ideen zu entwickeln und umzusetzen, die dazu beitragen, dass der grüne Wandel „Menschen mit begrenztem Zugang“ zugutekommt. Die Aufforderung kann sich an speziell zu diesem Zweck formierte Gruppen von Jugendlichen sowie an bereits bestehende Vereinigungen richten. Die Gruppen von Jugendlichen bzw. die Vereinigungen sollten nachweisen, dass die sich am Projekt beteiligenden Jugendlichen bzw. Mitglieder der Vereinigung die Kriterien in Bezug auf Alter und Wohnsitz erfüllen, beispielsweise in Form einer Erklärung.

Die Jugendlichen müssen in ihren Projektvorschlägen: a) „Menschen mit begrenztem Zugang“ ermitteln, b) Ideen entwickeln, um deren Mitwirkung am grünen Wandel zu stärken, c) erläutern, wie diese Menschen in Projekte eingebunden werden sollen, und d) beschreiben, wie sie die Beteiligung und die Ergebnisse messen werden. Die Projekte können unterschiedliche Formen annehmen – von der Einrichtung eines partizipativen Prozesses bis hin zur Erprobung konkreter Lösungen. Sie können in physischen oder virtuellen Räumen durchgeführt werden, z. B. in Schulen, in der Nachbarschaft oder über digitale Plattformen. Die Laufzeit der von den Jugendlichen vorzuschlagenden Projekte beträgt höchstens zwölf Monate.

Die Jugendlichen sollten in der Lage sein, auf Englisch über ihr Projekt zu informieren, wenn sie ihre Arbeit über das Projektinformationsportal vorstellen (siehe Beschreibung des Portals in Abschnitt 2.4 Punkt 3).

2.3. Förderfähige Gebiete und geografische Ausgewogenheit

Die nachstehende Karte zeigt die Gebiete, die gemäß einer von der Kommission durchgeführten Analyse der EU-Gebiete für eine Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang in Betracht kommen. Jugendliche müssen in einem dieser Gebiete wohnen, um an der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen teilnehmen zu können. In den im Rahmen der vorliegenden Aufforderung eingereichten Vorschlägen müssen die Antragsteller aufzeigen, inwiefern sie in der Lage sind, alle diese Gebiete abzudecken.



Quelle: Länderberichte im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 – vorläufige Analyse der Kommission hinsichtlich des geografischen Anwendungsbereichs des Fonds für einen gerechten Übergang https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/annex_d_crs_2020_en.pdf

Um die Beteiligung von Jugendlichen in allen EU-Mitgliedstaaten zu fördern, könnte die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen in geografische und/oder thematische Lose unterteilt werden. Es sollte mindestens ein Projekt aus jedem Mitgliedstaat ausgewählt werden, wobei ein Projektvorschlag immer die Mindestanforderungen für die Auswahl erfüllen muss.

2.4. Wahrzunehmende Aufgaben

Der Begünstigte nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Vorbereitung, Bekanntmachung und Durchführung der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen;
2. Abwicklung der Aufforderung (Veröffentlichung, Annahme von Anträgen, Bewertung der Anträge, Gewährung finanzieller Unterstützung, Überwachung der Durchführung der Projekte, Leistung von Zahlungen, Abschluss);

3. Einrichtung und Pflege eines auf quelloffener Technologie beruhenden Projektinformationsportals in englischer Sprache zur Visualisierung der Projekte der Jugendlichen auf einer Karte der NUTS-3-Ebene, zur Interaktion mit den Jugendlichen und zur Bereitstellung aller Datensätze in einem offenen und maschinenlesbaren Format (siehe Beispiel [Kohesio](#) – [Projekt Datensatz](#));
4. Verbreitung von Informationen über die Projekte der Jugendlichen sowie über die Initiative insgesamt auf dem Projektinformationsportal und in den sozialen Medien;
5. Bewertung der Maßnahme und Schlussfolgerung dazu sowie Berichterstattung an die Kommission;
6. Vorlage von Empfehlungen für künftige Maßnahmen.

2.5. Erwartete Ergebnisse

Am Ende des Projekts sollte der Begünstigte Folgendes vorweisen können:

- 1) Abschluss, einschließlich Abwicklung der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen (siehe Beschreibung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufforderung in Abschnitt 2.6 Punkt 2);
- 2) Öffentlichkeitsarbeit über das Projektinformationsportal und in den sozialen Medien, um das übergeordnete Ziel dieser Initiative bekannt zu machen;
- 3) Abschlussbericht, einschließlich Empfehlungen zur Förderung der Beteiligung junger Menschen an der Umsetzung der Kohäsionspolitik für den grünen Wandel.

2.6. Mindestbestandteile des Vorschlags

Die Vorschläge der Antragsteller müssen Informationen zum organisatorischen Rahmen für die Durchführung des Projekts enthalten sowie dazu, wie sichergestellt wird, dass die Projekte im Einklang mit den Zielen der Aufforderung und dem anwendbaren Rechtsrahmen verwaltet werden; dabei ist unter anderem Folgendes anzugeben:

- 1) Arbeitsplan für das Projekt, aus dem hervorgeht, wann und in welcher Reihenfolge die verschiedenen Aufgaben durchgeführt werden;
- 2) Methode für die gesamte Abwicklung der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen, darunter: a) Werbung unter förderfähigen Jugendlichen und Gruppen von Jugendlichen mit Wohnsitz in Gebieten, die für eine Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang in Betracht kommen, b) Bewertung und Auswahl der Anträge, auch unter Berücksichtigung des geografischen Faktors, c) Verwaltung der Unterstützung für Jugendliche, d) Durchführung, Überwachung und Unterstützung von Projekten, e) Verwaltung der finanziellen Mittel sowie f) Evaluierung und Berichterstattung;
- 3) Beschreibung der wichtigsten Funktionen des Projektinformationsportals;
- 4) Kommunikations- und Informationsstrategie zur Bekanntmachung der Aufforderung und zur Verbreitung von Informationen über die Ergebnisse, u. a. durch Unterhaltung des Projektinformationsportals;
- 5) Arbeitsorganisation, einschließlich Sprachen für die Interaktion mit den Jugendlichen und anderen Projektteilnehmern sowie Unterstützung vor Ort;

- 6) Mittelzuweisung nach Aufgaben, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Begünstigte mindestens 70 % des Gesamtbetrags der Finanzhilfe den Projekten zuweisen sollte;
- 7) Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualitätskontrolle und des Risikomanagements für die Initiative insgesamt und die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen im Besonderen.

2.7. **Komponenten, die im Laufe der Projektdurchführung einer förmlichen Validierung durch die Europäische Kommission bedürfen**

Der Begünstigte wird während der gesamten Durchführung des Projekts in engem Kontakt mit der Europäischen Kommission stehen. Vor allem Folgendes muss vor der Umsetzung von der Kommission validiert werden:

- Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen, insbesondere die Beschreibung des Auswahlverfahrens und das Material, das den Jugendlichen bei der Einreichung ihrer Anträge helfen soll;
- Ernennung des Ausschusses bzw. der Ausschüsse für die Bewertung der eingereichten Projektvorschläge [Hinweis: Der Begünstigte kann die Bewertung in Untergruppen durchführen lassen, um eine ausgewogene geografische Verteilung zu erzielen]. Ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter an den Beratungen dieses Ausschusses bzw. dieser Ausschüsse teilnehmen;
- Bewertungsbericht der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen, einschließlich der endgültigen Liste der Jugendlichen, die für eine finanzielle Unterstützung ausgewählt wurden;
- Kommunikationsstrategie und Konzeption des Projektinformationsportals.

3. **ZEITPLAN**

	Schritte	Datum bzw. vorgesehener Zeitraum
a)	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	November 2021
b)	Frist für die Einreichung von Anträgen	31.1.2022, 00:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ)
c)	Bewertungszeitraum	Januar bis Februar 2022

d)	Benachrichtigung der Antragsteller	Februar 2022
e)	Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung	März 2022

4. VERFÜGBARE MITTEL

Für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind insgesamt **1 000 000 EUR** veranschlagt worden.

Die Kommission geht davon aus, dass ein Vorschlag gefördert werden kann.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die verfügbaren Mittel nicht zur Gänze zu vergeben.

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT

Anträge sind nur zulässig, wenn sie:

- vor Ablauf der in Abschnitt 3 genannten Einreichungsfrist übermittelt werden,
 - in schriftlicher Form (siehe Abschnitt 14) unter Verwendung des Antragsformulars eingereicht werden,
- und
- in einer der EU-Amtssprachen gestellt werden.

Die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen führt zur Ablehnung des Antrags.

6. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

6.1. Förderfähige Antragsteller

Folgende Antragsteller können Vorschläge einreichen:

- (private oder öffentliche) Organisationen ohne Erwerbszweck
- (nationale, regionale, lokale) Behörden
- internationale Organisationen
- Hochschulen
- Bildungseinrichtungen
- Forschungszentren

Land des Sitzes

Zulässig sind ausschließlich Anträge von juristischen Personen mit Sitz in folgenden Ländern:

- die EU-Mitgliedstaaten.

Nachweise

Zur Prüfung der Förderfähigkeit der Antragsteller sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Private Einrichtung:** Auszug aus dem Amts- oder Gesetzblatt, Kopie der Satzung, Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister, Nachweis über die Umsatzsteuerpflicht (falls, wie in manchen Ländern üblich, die Handelsregisternummer mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer identisch ist, muss nur eines der Dokumente eingereicht werden);
- **Öffentliche Einrichtung:** Kopie der Entschließung, der Entscheidung bzw. eines anderen amtlichen Dokuments zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung;
- **Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit:** Dokumente aus denen hervorgeht, dass der/die Vertreter befugt ist/sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen.

6.2. Förderfähige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen förderfähig:

- Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die erwarteten Ergebnisse gemäß Abschnitt 2.4 dieser Aufforderung zu erzielen;
- finanzielle Unterstützung Dritter (siehe Abschnitt 11.8 Buchstabe d);
- Analysen;
- Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen.

Der Begünstigte unterstützt Projekte förderfähiger Jugendlicher, die durch ein Wettbewerbsverfahren im Rahmen des in den Abschnitten 2.2 und 2.3 definierten Anwendungsbereichs ausgewählt werden. Die für ein Projekt gewährte Unterstützung darf einen Höchstbetrag von 10 000 EUR nicht übersteigen. Der Begünstigte kann die Unterstützung auf eine oder beide der folgenden Arten gewähren:

- a) Der Begünstigte beschafft die Güter und Dienstleistungen für die Durchführung des Projekts im Namen der Jugendlichen;
- b) der Begünstigte stellt den Jugendlichen Mittel für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen sowie für Freiwilligentätigkeiten bereit.

Durchführungszeitraum

Die Laufzeit des vom Begünstigten durchzuführenden Projekts beträgt höchstens 24 Monate. Anträge für Projekte mit einer längeren Laufzeit als in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen werden nicht angenommen.

7. AUSSCHLUSSKRITERIEN

7.1. Ausschluss

Der Anweisungsbefugte schließt einen Antragsteller in folgenden Fällen von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aus:

- a) Der Antragsteller ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder er befindet sich aufgrund eines in den EU- oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage.
- b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist.
- c) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
 - i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Förderfähigkeits- bzw. Eignungskriterien bzw. bei der Ausführung eines Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
 - ii) Absprachen mit anderen Antragstellern mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
 - iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
 - iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Kommission während des Gewährungsverfahrens;
 - v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten.
- d) Durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass sich der Antragsteller einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
 - i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
 - ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, dessen Ausarbeitung mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 abgeschlossen wurde, und im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates sowie Bestechung im Sinne des anwendbaren Rechts;
 - iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
 - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne der Artikel 1 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Mittäterschaft und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
 - vi) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
- e) Der Antragsteller hat bei der Ausführung eines aus dem Unionshaushalt finanzierten Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalitem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Prüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden.
- f) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat.
- g) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen, die am Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung zwingend angewendet werden, zu umgehen.
- h) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde.
- i) In den in Buchstabe c bis h genannten Situationen unterliegt der Antragsteller
- i) Sachverhalten, die im Zuge von Prüfungen oder Untersuchungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach deren Errichtung, des Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder eines internen Prüfers oder bei sonstigen, unter der Verantwortung eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU durchgeführten Überprüfungen, Prüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
 - ii) nicht rechtskräftigen Gerichts- oder nicht bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, welche von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
 - iii) Sachverhalten, auf die in Beschlüssen von Personen und Stellen, die mit Aufgaben zum Vollzug des EU-Haushalts betraut sind, Bezug genommen wird;
 - iv) Informationen, die von Mitgliedstaaten übermittelt werden, welche Unionsmittel ausführen;
 - v) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht; oder

- vi) Ausschlussentscheidungen eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU.

7.2. **Abhilfemaßnahmen**

Erklärt ein Antragsteller, dass eine der oben angeführten Ausschlussituationen (siehe Abschnitt 7.4) vorliegt, so muss er seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellen, indem er angibt, welche Abhilfemaßnahmen er zur Behebung der Ausschlussituation getroffen hat. Dazu gehören beispielsweise technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, mit denen ein solches Verhalten berichtigt und dafür Sorge getragen wird, dass es in Zukunft nicht mehr vorkommt, sowie Entschädigungen, Bußgeldzahlungen oder die Nachzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen. Ein geeigneter Nachweis für die getroffenen Abhilfemaßnahmen muss der Erklärung als Anlage beigefügt werden. Das gilt nicht für die in Abschnitt 7.1 Buchstabe d genannten Situationen.

7.3. **Ausschluss von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Anweisungsbefugte gewährt keine Finanzhilfe für einen Antragsteller, der

- a) sich in einer Ausschlussituation nach Abschnitt 7.1 befindet oder
- b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat oder
- c) zuvor an der Erstellung von Unterlagen für das Gewährungsverfahren mitgewirkt hat, soweit dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – einschließlich der Wettbewerbsverzerrung – darstellt, der auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Dieselben Ausschlusskriterien gelten für verbundene Stellen.

Verwaltungssanktionen (Ausschluss) können auch Antragstellern oder ggf. deren verbundenen Stellen auferlegt werden, wenn Erklärungen oder Informationen, die als Vorbedingung für die Teilnahme an diesem Verfahren übermittelt wurden, sich als unwahr erweisen.

7.4. **Nachweise**

Antragsteller und mit ihnen verbundene Stellen müssen eine ehrenwörtliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sich in keiner der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden, und zu diesem Zweck das entsprechende Formular ausfüllen, das dem Antragsformular für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigefügt ist und unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann: https://ec.europa.eu/regional_policy/de/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/.

Diese Verpflichtung kann auf eine der folgenden Weisen erfüllt werden:

Finanzhilfen für einen Begünstigten:

- i) Der Antragsteller unterzeichnet eine Erklärung in seinem Namen und im Namen der mit ihm verbundenen Stellen ODER
- ii) der Antragsteller und die mit ihm verbundenen Stellen unterzeichnen jeweils im eigenen Namen getrennte Erklärungen.

Finanzhilfen für mehrere Begünstigte:

- i) Der Koordinator eines Konsortiums unterzeichnet eine Erklärung im Namen aller Antragsteller und deren verbundener Stellen ODER
- ii) jeder Antragsteller des Konsortiums unterzeichnet eine Erklärung in seinem Namen und im Namen der mit ihm verbundenen Stellen ODER
- iii) jeder Antragsteller des Konsortiums und die mit ihm verbundenen Stellen unterzeichnen jeweils im eigenen Namen getrennte Erklärungen.

8. EIGNUNGSKRITERIEN

8.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Finanzhilfe aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller wird anhand der folgenden Nachweise beurteilt, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen:

- a) Finanzhilfen in geringer Höhe ($\leq 60\,000$ EUR):
 - eine ehrenwörtliche Erklärung.
- b) Finanzhilfen in Höhe von mehr als 60 000 EUR:
 - ehrenwörtliche Erklärung und

ENTWEDER

- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresabschluss für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre;
- bei neu gegründeten Einrichtungen: der Geschäftsplan kann die vorstehenden Unterlagen ersetzen;

ODER

- die Tabelle aus dem Antragsformular, ergänzt um die relevanten gesetzlichen Bilanzdaten, sodass die in dem Formular aufgeführten Kennzahlen errechnet werden können.

- c) maßnahmenbezogene Finanzhilfen in Höhe von mehr als 750 000 EUR:
 - i) die vorstehend unter Buchstabe b genannten Angaben und Belegunterlagen sowie
 - ii) ein von einem zugelassenen externen Rechnungsprüfer erstellter **Prüfbericht** für die beiden letzten verfügbaren Rechnungsjahre, wenn ein solcher Prüfbericht verfügbar oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn kein Prüfbericht verfügbar UND keine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist, muss der Antragsteller eine von seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Eigenerklärung abgeben, mit der die Richtigkeit der Rechnungen der letzten beiden verfügbaren Rechnungsjahre bescheinigt wird.

Sind in einem Antrag mehrere Antragsteller zusammengefasst (Konsortium), gelten die oben genannten Schwellenwerte für jeden der Antragsteller.

Wenn die Kommission die finanzielle Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der eingereichten Nachweise als gering einstuft, kann sie:

- weitere Informationen verlangen,
- die Vorfinanzierung ablehnen,
- die Vorfinanzierung in Raten gewähren,
- entscheiden, eine durch eine Bankgarantie abgesicherte Vorfinanzierung zu gewähren (siehe Abschnitt 11.4.);
- ggf. eine gesamtschuldnerische Haftung aller Mitbegünstigten verlangen.

Wenn der zuständige Anweisungsbefugte der Auffassung ist, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit unzureichend ist, wird er den Antrag ablehnen.

8.2. Operative Leistungsfähigkeit

Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchführen zu können. Als Belege müssen die Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung und folgende Nachweise einreichen:

- Lebensläufe oder Beschreibung der Profile der Personen, die im Wesentlichen für die Verwaltung und Durchführung der Tätigkeiten verantwortlich sind;
- die Tätigkeitsberichte der Organisation;
- eine vollständige Liste in der Vergangenheit durchgeführter Projekte und Tätigkeiten, die mit den im Rahmen dieser Aufforderung durchzuführenden Maßnahmen in Zusammenhang stehen; in der Liste ist auch das geografische Gebiet anzugeben, in dem die Projekte durchgeführt werden bzw. wurden; eine Aufstellung der für das Projekt bereitgestellten natürlichen oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den Jugendlichen in den 24 EU-Amtssprachen zu kommunizieren.

Nachweis: Lebensläufe der Personen, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts verantwortlich sind.

9. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

Kriterien	Zu berücksichtigende Elemente	Gewichtung (Punkte)
1. Methode	Klarheit, Kohärenz, Konsistenz, Gesamtqualität des Vorschlags und Aufgaben;	38 (Mindestpunktzahl: 19 Punkte)

	Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Methode für die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen	
2. Arbeitsorganisation	Funktionen und Zuständigkeiten innerhalb des Projektteams	28 (Mindestpunktzahl: 14 Punkte)
3. Kosteneffizienz	Kosteneffizienter Ansatz in Bezug auf die vorgeschlagenen Ressourcen unter Berücksichtigung der Kosten und der erwarteten Ergebnisse	18 (Mindestpunktzahl: 10 Punkte)
4. Qualitätskontrolle, Überwachung und Risikomanagement	Zweckmäßigkeit des Qualitätskontrollsystems, der Überwachung der Maßnahmen und des Risikomanagements für die Initiative insgesamt und die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen im Besonderen	10 (Mindestpunktzahl: 5 Punkte)
5. Umweltauswirkungen der Tätigkeiten	Analyse potenzieller Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Tätigkeiten und Maßnahmen zu ihrer Verringerung	3 Punkte
6. Vielfalt und Inklusion	Analyse potenzieller Hindernisse für die Vielfalt und Inklusion bei der Durchführung der Tätigkeiten und Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Inklusion	3 Punkte

Für die Qualität des Gesamtvorschlags werden maximal 100 Punkte vergeben. Die erforderliche Mindestgesamtpunktzahl beträgt 60 von 100 möglichen Punkten, wobei bei jedem Kriterium (außer bei Kriterien 5 und 6) mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht werden müssen. Nur Vorschläge, die die oben festgelegten Mindestprozentsätze für die Qualität erreichen, werden in eine Rangliste aufgenommen. Das Erreichen des

Mindestprozentsatzes bedeutet jedoch nicht, dass automatisch eine Finanzhilfe gewährt wird.

10. RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Wenn die Kommission eine Finanzhilfe gewährt, wird dem Antragsteller eine in Euro ausgestellte Finanzhilfevereinbarung übermittelt, in der die Bedingungen und die Höhe der Finanzierung sowie das Verfahren für die Formalisierung der Pflichten der Parteien im Einzelnen dargelegt sind.

Die beiden Exemplare der Originalvereinbarung müssen zuerst vom Begünstigten oder dem Koordinator im Namen des Konsortiums unterzeichnet und dann unverzüglich an die Kommission zurückgeschickt werden. Die Kommission leistet ihre Unterschrift zuletzt.

Mit der Einreichung eines Finanzhilfeantrags akzeptiert der Antragsteller die allgemeinen Bedingungen im Anhang dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Die allgemeinen Bedingungen sind für den Begünstigten, dem die Finanzhilfe gewährt wird, verbindlich und werden dem Finanzhilfebeschluss als Anhang beigelegt.

11. FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN

11.1. Arten der Finanzhilfe

11.1.1 Erstattung tatsächlich angefallener Kosten

Die Höhe der Finanzhilfe wird durch Anwendung eines Kofinanzierungshöchstsatzes von 95 % auf die tatsächlich angefallenen und vom Begünstigten und seinen mit ihm verbundenen Stellen geltend gemachten förderfähigen Kosten festgelegt.

Einzelheiten zur Förderfähigkeit der Kosten sind Abschnitt 11.2 zu entnehmen.

11.1.2 Erstattung förderfähiger Kosten auf Grundlage von Pauschalfinanzierungen

Die Höhe der Finanzhilfe wird durch Anwendung eines Kofinanzierungshöchstsatzes von 95 % auf die vom Begünstigten und von den mit ihm verbundenen Stellen geltend gemachten förderfähigen Kosten festgelegt, und zwar auf Grundlage:

- a) einer Pauschalfinanzierung von 7 % der förderfähigen direkten Kosten („Erstattung einer Kostenpauschale“) für die folgenden Kostenkategorien: indirekte Kosten.

Die Pauschalfinanzierung wird nach Genehmigung der Kosten, auf die der Pauschalsatz angewandt wird, ausgezahlt.

11.2. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Sie sind dem Begünstigten entstanden.
- Sie fallen während der Laufzeit der Maßnahme an, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen.
 - Der Zeitraum, in dem die Kosten förderfähig sind, beginnt zu dem in der Finanzhilfevereinbarung genannten Zeitpunkt.
 - Kann ein Begünstigter nachweisen, dass die Maßnahme vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen muss, so kann der Zeitraum, in dem die Kosten förderfähig sind, bereits vor dieser Unterzeichnung beginnen. Der Beginn des Förderzeitraums kann auf keinen Fall vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen.
- Sie sind im Kostenvoranschlag für die Maßnahme ausgewiesen.
- Sie sind für die Durchführung der Maßnahme, die mit der Finanzhilfe gefördert werden soll, erforderlich.
- Sie sind identifizierbar und überprüfbar, v. a. sind sie in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten erfasst.
- Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetze.
- Sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Begünstigten müssen eine unmittelbare Verknüpfung der aufgeführten Kosten und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme/des Projekts mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Diese Kriterien gelten auch für die Kosten der mit dem Antragsteller verbundenen Stellen.

Förderfähige Kosten können direkt oder indirekt sein.

11.2.1. Förderfähige direkte Kosten

Förderfähige direkte Kosten der Maßnahme sind Kosten, die

unter gebührender Beachtung der oben genannten Bestimmungen für die Förderfähigkeit als spezifische Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme stehen und ihr daher direkt zugeordnet werden können, unter anderem:

- a) Kosten für Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Begünstigten geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses tätig und für die Maßnahme zugeteilt ist, sofern diese der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Begünstigten entsprechen.

Diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte, Sozialabgaben und weitere in die Vergütung einfließende gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen. Sie können auch Zusatzvergütungen umfassen, einschließlich Zahlungen auf der Grundlage ergänzender Verträge, unabhängig von der Art dieser Verträge, sofern diese Vergütungen in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art geleistet werden und nicht an eine Finanzierung aus bestimmten Mitteln gebunden sind.

Die Kosten für die Beschäftigung natürlicher Personen auf der Grundlage eines mit dem Begünstigten geschlossenen Vertrags, der kein Arbeitsvertrag ist, oder natürlicher Personen, die von einem Dritten gegen Entgelt an den Begünstigten abgeordnet sind, können unter den nachstehenden Bedingungen ebenfalls in diese Personalkosten aufgenommen werden:

- i) Die Person arbeitet unter ähnlichen Bedingungen wie ein Arbeitnehmer (insbesondere im Hinblick auf die Art der Organisation der Arbeit, die durchgeführten Arbeiten und die Räumlichkeiten, in denen sie durchgeführt werden),
- ii) die Ergebnisse ihrer Arbeit sind Eigentum des Begünstigten (sofern ausnahmsweise nicht anders vereinbart) und
- iii) die Kosten unterscheiden sich nicht erheblich von den Kosten für Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Begünstigten ausführt.

Die empfohlenen Methoden für die Berechnung der direkten Personalkosten sind in der Anlage aufgeführt.

- b) Reise- und damit verbundene Aufenthaltskosten, sofern sie der üblichen Praxis des Begünstigten entsprechen;
- c) Kosten für die Abschreibung von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen (neu oder gebraucht), die in der Buchführung des Begünstigten ausgewiesen sind, sofern diese Sachanlagen
 - i) nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und den üblichen Buchführungsmethoden des Begünstigten abgeschrieben werden und
 - ii) gemäß den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Vorschriften über Durchführungsaufträge erworben wurden, wenn der Erwerb innerhalb des Durchführungszeitraums erfolgte.

Förderfähig sind auch die Kosten für das Mieten oder das Leasen von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen, sofern diese Kosten die Abschreibungskosten für vergleichbare Ausrüstungsgüter und Sachanlagen nicht übersteigen und keine Finanzierungsgebühr enthalten.

Bei der Festlegung der förderfähigen Kosten wird nur der Teil der Abschreibungs-, Miet- oder Leasingkosten berücksichtigt, der auf den Durchführungszeitraum entfällt und der tatsächlichen Nutzung im Rahmen der Maßnahme entspricht. Die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen können gemäß den Besonderen Bedingungen ausnahmsweise in voller Höhe förderfähig sein, wenn die Art der Maßnahme und die Umstände der Nutzung der Ausrüstungsgüter oder Gegenstände dies rechtfertigen;

- d) Kosten für Betriebsmittel, sofern sie
 - i) gemäß den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Vorschriften über Durchführungsaufträge erworben wurden und
 - ii) direkt für die Maßnahme eingesetzt werden;

- e) Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, spezielle Bewertung der Maßnahme, Prüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung), einschließlich der Kosten für erforderliche finanzielle Sicherheitsleistungen, sofern die Inanspruchnahme der entsprechenden Dienstleistungen im Einklang mit den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Vorschriften über Durchführungsaufträge erfolgt ist;
- f) Kosten aus Unteraufträgen, sofern die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten spezifischen Bestimmungen für Unteraufträge eingehalten werden;
- g) Kosten für die finanzielle Unterstützung von Dritten, sofern die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung eingehalten werden;
- h) vom Begünstigten entrichtete Steuern und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer (MwSt.), sofern sie Teil der förderfähigen direkten Kosten sind und soweit die Finanzhilfvereinbarung nichts anderes bestimmt.

11.2.2. Förderfähige indirekte Kosten (Gemeinkosten)

Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und deshalb dieser Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können.

Ein Pauschalbetrag – für die allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten, die als maßnahmen-/projektbezogen gelten können, – in Höhe von 7 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme ist als indirekte Kosten förderfähig.

Indirekte Kosten dürfen keine Kosten beinhalten, die unter einem anderen Haushaltsposten angegeben werden.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass sie indirekte Kosten für den Zeitraum/die Zeiträume, in dem/denen ein Beitrag zu den Betriebskosten aus dem EU- oder Euratom-Haushalt gezahlt wird, nicht als indirekte förderfähige Kosten geltend machen können, es sei denn, sie können nachweisen, dass der Beitrag zu den Betriebskosten nicht für die Kosten der Maßnahme verwendet wird.

Um dies nachzuweisen, sollte der Begünstigte grundsätzlich

- a. das *analytische Kostenrechnungssystem verwenden, durch das alle Kosten (einschließlich Gemeinkosten) eindeutig dem Beitrag zu den Betriebskosten oder der Finanzhilfe für die Maßnahme zugeordnet werden können*. Hierzu sollte der Begünstigte *verlässliche Buchungs- und Verteilungsschlüssel* verwenden, um sicherzustellen, dass *die Zuordnung der Kosten in fairer, objektiver und realistischer Weise* erfolgt;
- b. *Folgendes separat aufzeichnen*:
 - alle Kosten im Zusammenhang mit den Beiträgen zu den Betriebskosten (d. h. Personalkosten, allgemeine Betriebskosten und sonstige operative Kosten für die üblichen Tätigkeiten während des Jahres) und
 - alle Kosten im Zusammenhang mit den Finanzhilfen für Maßnahmen (einschließlich tatsächlicher indirekter Kosten im Rahmen der Maßnahme).

Wenn der Beitrag zu den Betriebskosten alle üblichen Tätigkeiten während des Jahres und das gesamte Jahresbudget des Begünstigten abdeckt, darf Letzterer im Rahmen der Finanzhilfe für Maßnahmen keine indirekten Kosten erstattet bekommen.

11.3. Nicht förderfähige Kosten

Folgende Posten gelten nicht als förderfähige Kosten:

- a) Kapitalerträge und Dividenden, die von einem Begünstigten ausgezahlt werden;
- b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten;
- c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- d) geschuldete Zinsen;
- e) zweifelhafte Forderungen;
- f) Wechselkursverluste;
- g) von der Bank einem Begünstigten in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Kommission;
- h) Kosten, die vom Begünstigten im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden, einschließlich Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat gewährt und aus dem Unionshaushalt finanziert werden, sowie Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission für die Zwecke der Ausführung des Unionshaushalts gewährt werden. Insbesondere Begünstigte, die einen aus dem EU- oder Euratom-Haushalt finanzierten Beitrag zu den Betriebskosten erhalten, können keine indirekten Kosten für die Zeiträume geltend machen, auf die sich der Beitrag zu den Betriebskosten bezieht, es sei denn, sie können nachweisen, dass der Beitrag zu den Betriebskosten keine Kosten der Maßnahme deckt;
- i) Sachleistungen Dritter;
- j) übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- k) abzugsfähige MwSt.

Die Mehrwertsteuer¹ ist nicht förderfähig, wenn die mit der Finanzhilfe unterstützten Tätigkeiten besteuerbare Tätigkeiten/steuerbefreite Tätigkeiten mit Vorsteuerabzugsrecht oder Tätigkeiten von Einrichtungen des öffentlichen Rechts in ihrer Funktion als Behörde eines Mitgliedstaats sind (d. h. Tätigkeiten zur Ausübung der hoheitlichen Befugnisse oder Vorrechte eines Mitgliedstaats im Rahmen der rechtlichen Sonderregelung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates: z. B. Polizei, Justiz, Festlegung und Durchsetzung öffentlicher Maßnahmen usw.).

11.4. Ausgeglichenes Budget

Der Kostenvoranschlag für die Maßnahme ist dem Antragsformular beizufügen. Dabei müssen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Der Kostenvoranschlag ist in Euro aufzustellen.

Antragsteller, denen die Kosten nicht in Euro entstehen werden, sollten zur Umrechnung die im Amtsblatt der Europäischen Union oder auf der InforEuro-Website veröffentlichten Wechselkurse verwenden:

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel nicht in voller Höhe über die Finanzhilfe der Europäischen Union bereitgestellt werden.

Die Kofinanzierung der Maßnahme kann folgendermaßen erfolgen:

¹ Artikel 186 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

- Eigenmittel des Begünstigten;
- durch die Maßnahme oder das Arbeitsprogramm erzielte Einnahmen;
- Finanzbeiträge Dritter.

Insgesamt können als Kofinanzierung auch Sachleistungen Dritter akzeptiert werden, d. h. nichtfinanzielle Ressourcen, die dem Begünstigten oder dem Konsortium von Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die damit zusammenhängenden Kosten für Dritte sind im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung nicht förderfähig, z. B. kostenlose Bereitstellung eines Sitzungsraums oder von Ausrüstung usw.

Sachleistungen sind im Kostenvoranschlag separat auszuweisen, sodass sämtliche der Maßnahme zugewiesenen Ressourcen ersichtlich sind. Ihr ungefährender Wert ist im Kostenvoranschlag anzugeben und darf anschließend nicht mehr geändert werden.

11.5. Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird von der Kommission zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags berechnet. Die Berechnung umfasst die folgenden Schritte:

Schritt 1 – Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Hinzufügung des Pauschalbeitrags

Der Betrag in Schritt 1 wird durch Anwendung des in Abschnitt 11.1.1 festgelegten Erstattungssatzes auf die tatsächlich angefallenen und von der Kommission anerkannten förderfähigen Kosten, einschließlich der als Pauschalbeiträge geltend gemachten Kosten, auf die der Kofinanzierungssatz gemäß Abschnitt 11.1.2 angewandt wird, berechnet.

Schritt 2 – Begrenzung auf den Höchstbetrag der Finanzhilfe

Der von der Kommission an den Begünstigten gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß der Finanzhilfvereinbarung überschreiten. Wenn der in Schritt 1 ermittelte Betrag höher ist als dieser Höchstbetrag, wird der endgültige Betrag auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

Wird Freiwilligenarbeit als Teil der direkten förderfähigen Kosten geltend gemacht, so ist der endgültige Betrag der Finanzhilfe auf den von der Kommission genehmigten Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des von der Kommission genehmigten Betrags der Freiwilligenarbeit begrenzt.

Schritt 3 – Abzug aufgrund des Grundsatzes des Gewinnverbots

„Gewinn“ bezeichnet den Überschuss des in den Schritten 1 und 2 ermittelten Betrags zuzüglich der Einnahmen, welche die Begünstigten und ihre mit ihnen verbundenen Stellen – ausgenommen Organisationen ohne Erwerbszweck – durch die Maßnahme erzielt haben, gegenüber den förderfähigen Gesamtkosten des Aktionsprogramms.

Sachleistungen und Finanzbeiträge Dritter gelten nicht als Einnahmen.

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme entsprechen den konsolidierten förderfähigen Gesamtkosten, die von der Kommission genehmigt wurden. Die Einnahmen der Maßnahme entsprechen den konsolidierten Einnahmen, die zu dem

Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags erstellt wird, in den Büchern der Begünstigten und den mit ihnen verbundenen Stellen – ausgenommen sind Organisationen ohne Erwerbszweck – erfasst, eingegangen oder bestätigt sind.

Ergibt sich ein Gewinn, so wird dieser Gewinn proportional zu dem endgültigen Satz für die Erstattung der von der Kommission genehmigten tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten der Maßnahme in Abzug gebracht.

Schritt 4 – Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten

Die Kommission darf den Höchstbetrag der Finanzhilfe kürzen, falls die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde (d. h. bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung) oder falls eine andere Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt wurde.

Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme oder zur Schwere der Pflichtverletzung.

11.6. Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

11.6.1 Zahlungsmodalitäten

Der Begünstigte kann folgende Zahlungen beantragen, sofern die Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung (z. B. Zahlungsfristen, Obergrenzen) erfüllt sind. Die Zahlungsanträge sind zusammen mit den unten aufgeführten und in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Dokumenten einzureichen:

Zahlungsantrag	Begleitdokumente
Eine Vorfinanzierung in Höhe von 55 % des maximalen Finanzhilfebetrags	Finanzielle Garantie (siehe Abschnitt 11.6.2)
Eine Zwischenzahlung : Für die Ermittlung des Betrags der Zwischenzahlung beträgt der auf die von der Kommission genehmigten förderfähigen Kosten anzuwendende Erstattungssatz 95 %. Die Zwischenzahlung darf 25 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierungs- und der Zwischenzahlungen darf 80 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe nicht übersteigen.	a) Zwischenbericht über die technische Durchführung b) Zwischenabrechnung c) Bescheinigung der Kostenaufstellung und der zugrunde liegenden Vorgänge
Zahlung des Restbetrags Die Kommission legt die Höhe dieser Zahlung auf der Grundlage der endgültigen Höhe der	a) Abschlussbericht über die technische Durchführung b) Endabrechnung c) Gesamtkostenaufstellung, in der

<p>Finanzhilfe fest (zur Berechnung siehe Abschnitt 11.5). Sollte die Summe vorangegangener Zahlungen den endgültigen Finanzhilfebetrag übersteigen, so wird der Begünstigte per Einziehungsanordnung aufgefordert, den von der Kommission zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.</p>	<p>die bereits vorgelegten Abrechnungen zusammengeführt und die Einnahmen ausgewiesen sind</p> <p>d) Bescheinigung der Kostenaufstellung und der zugrunde liegenden Vorgänge</p>
---	--

Im Falle einer geringen finanziellen Leistungsfähigkeit gilt Abschnitt 8.1.

11.6.2 Vorfinanzierungsgarantie

Eine Garantie für die Vorfinanzierung in derselben Höhe kann verlangt werden, um die mit der Vorfinanzierungszahlung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

Die auf Euro lautende Garantie wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hinterlegt. Ist der Begünstigte in einem Drittland niedergelassen, so kann die Kommission eine von einer Bank oder einem Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittland gestellte Garantie akzeptieren, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Bank oder dieses Finanzinstitut die gleichen Garantien und Merkmale aufweist wie eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat. Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden nicht als finanzielle Garantie akzeptiert.

Die Garantie kann ersetzt werden durch:

- eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder
- eine Solidarbürgschaft der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Begünstigten einer Maßnahme.

Die Freigabe der Garantie erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die gemäß den Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung an die Begünstigten geleistet werden.

Als Alternative zur Forderung einer Vorfinanzierungsgarantie kann die Kommission beschließen, die Vorfinanzierungszahlung in mehrere Tranchen aufzuteilen.

11.7. Sonstige finanzielle Bestimmungen

a) Kumulierungsverbot

Für ein und dieselbe Maßnahme darf nur eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden.

b) Rückwirkungsverbot

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Für eine bereits begonnene Maßnahme kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller im Antrag auf Finanzhilfe nachweisen kann, dass

die Maßnahme noch vor der Unterzeichnung einer Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste.

In diesem Fall dürfen die förderfähigen Kosten nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung angefallen sein.

c) **Durchführungsaufträge/Vergabe von Unteraufträgen**

Erfordert die Durchführung einer Maßnahme die Vergabe von Aufträgen (Durchführungsaufträge), so darf der Begünstigte den Vertrag gemäß seinen üblichen Vergabeverfahren vergeben, sofern er dem wirtschaftlich günstigsten Angebot bzw. dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (je nachdem, was sinnvoller ist) den Zuschlag erteilt und dabei jeglicher Interessenkonflikt vermieden wird.

Der Begünstigte hat das Ausschreibungsverfahren in klarer Form zu dokumentieren und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

Rechtsträger, die als öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU oder als Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU handeln, sind an die geltenden nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge gebunden.

Begünstigte dürfen zur Ausführung von Aufgaben im Rahmen der Maßnahme Unteraufträge vergeben. Wenn sie dies tun, müssen sie dafür sorgen, dass neben den oben genannten Bedingungen, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen und Interessenkonflikte zu vermeiden, auch folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Die Vergabe von Unteraufträgen betrifft keine Kernaufgaben der Maßnahme.
- b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
- c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Kostenvoranschlag eindeutig ausgewiesen.
- d) Jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in der Beschreibung der Maßnahme vorgesehen ist, ist vom Begünstigten mitzuteilen und von der Kommission zu genehmigen. Die Kommission kann die Genehmigung erteilen:
 - i) vor der Vergabe von Unteraufträgen, sofern die Begünstigten eine Änderung beantragen,
 - ii) nach der Vergabe von Unteraufträgen, sofern die Vergabe von Unteraufträgen
 - im Zwischenbericht über die technische Durchführung oder im Abschlussbericht über die technische Durchführung ausdrücklich gerechtfertigt ist und
 - keine Änderungen der Finanzhilfevereinbarung nach sich zieht, die den Beschluss über die Vergabe der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden.
- e) Die Begünstigten stellen sicher, dass bestimmte von ihnen laut Finanzhilfevereinbarung zu erfüllende Anforderungen (z. B. Sichtbarkeit, Vertraulichkeit) auch von den Unterauftragnehmern erfüllt werden.

d) Finanzielle Unterstützung für Dritte

Die Anträge können vorsehen, dass Dritten finanzielle Unterstützung gewährt wird. In diesem Fall ist den Anträgen Folgendes beizufügen:

- eine vollständige Aufstellung der Arten von Tätigkeiten, für die Dritte eine finanzielle Unterstützung erhalten können, ausgewählt aus der folgenden feststehenden Liste:
 - partizipative Prozesse
 - *Einbeziehungsaktivitäten*
 - *Kommunikationstätigkeiten*
 - *Demonstrationsprojekte;*

- die Definition der Personen oder Personengruppen, die finanzielle Unterstützung erhalten können, ausgewählt aus den folgenden Kategorien:
 - < junge Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren mit Wohnsitz in Gebieten, die für eine Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang in Betracht kommen (siehe Abschnitte 2.2 und 2.3)

- die Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung, und zwar:
 - Projekte junger Menschen, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen, deren Komponenten von der Kommission gemäß Abschnitt 2.7 validiert wurden, ausgewählt wurden*

- der an Dritte jeweils zu gewährende Höchstbetrag und die Kriterien für dessen Festlegung, und zwar:
 - Unterstützt der Begünstigte ein Projekt lediglich dadurch, dass er jungen Menschen Mittel für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen sowie für Freiwilligentätigkeiten bereitstellt, so ist der Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung je Projekt auf 10 000 EUR begrenzt.*

Unterstützt der Begünstigte ein Projekt durch die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die Durchführung des Projekts im Namen der Jugendlichen UND durch die Bereitstellung von Mitteln für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen sowie für Freiwilligentätigkeiten, so ist der Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung je Projekt auf die Differenz zwischen dem für dieses Projekt gewährten Betrag (höchstens 10 000 EUR) und den Kosten, die durch die Beschaffung der Güter und Dienstleistungen für die Durchführung des Projekts im Namen der Jugendlichen entstehen, begrenzt. Die Dritten gewährte finanzielle Unterstützung darf einen Höchstbetrag von 10 000 EUR nicht übersteigen.

12. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

12.1. Seitens der Begünstigten

Die Begünstigten müssen in allen Veröffentlichungen oder im Zusammenhang mit den Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich auf den Beitrag der Europäischen Union hinweisen.

In diesem Zusammenhang sind die Begünstigten verpflichtet, in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten im Rahmen des kofinanzierten Projekts deutlich sichtbar den Namen und das Emblem der Europäischen Kommission anzubringen.

Zu diesem Zweck zu verwenden sind:

- der Wortlaut: „Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union“
- das Emblem, abrufbar unter https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de
- die folgenden Erklärungen:

Für Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form:

„Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln der Europäischen Union unterstützt. Ihre Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung von <Name des Verfassers/Partners> und spiegeln nicht notwendigerweise die Ansichten der Europäischen Union wider.“

Für Websites und Konten in den sozialen Medien:

„<Diese Website/Dieses Konto> wurde mit Finanzmitteln der Europäischen Union erstellt und betreut. Ihre Inhalte/Seine Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung von <Name des Verfassers/Partners> und spiegeln nicht notwendigerweise die Ansichten der Europäischen Union wider.“

Für Videos und sonstiges audiovisuelles Material:

„<Dieses Video/Dieser Film/Dieses Programm/Diese Aufnahme> wurde mithilfe von Finanzmitteln der Europäischen Union produziert. Ihre Inhalte/Seine Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung von <Name des Verfassers/Partners> und spiegeln nicht notwendigerweise die Ansichten der Europäischen Union wider.“

Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht in vollem Umfang nach, kann die Finanzhilfe entsprechend den Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung gekürzt werden.

12.2. Seitens der Kommission

Alle Informationen über die im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen, mit Ausnahme der Stipendien für natürliche Personen und anderer Direkthilfen, die besonders bedürftigen natürlichen Personen gezahlt werden, werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf einer Internetseite der EU-Organen veröffentlicht.

Die Kommission veröffentlicht folgende Angaben:

- Name des Begünstigten;
- bei juristischen Personen: Anschrift des Begünstigten; bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der EU: Region auf NUTS-2-Ebene; bei natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU: entsprechende Verwaltungseinheit;
- Gegenstand der Finanzhilfe;
- gewährter Betrag.

Auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauerten Antrag des Begünstigten wird auf die Veröffentlichung verzichtet, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten

Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen gefährdet oder die geschäftlichen Interessen des Begünstigten beeinträchtigt würden.

13. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Bei der Bearbeitung von Antworten auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden auch personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Lebenslauf) erfasst und verarbeitet. Diese Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG verarbeitet. Sofern nicht anders angegeben, werden die Antworten auf Fragen und die angeforderten personenbezogenen Daten, die für die Bewertung des Antrags gemäß der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen benötigt werden, nur zu diesem Zweck von der GD REGIO – Haushalt und Finanzmanagement – verarbeitet. Personenbezogene Daten können von der Kommission im Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) gespeichert werden, falls sich der Begünstigte in einer Situation befindet, die in den Artikeln 136 und 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 aufgeführt ist.

Weitere Informationen siehe Datenschutzerklärung unter: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/rules-public-procurement/data-protection-public-procurement-procedures_de

14. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Die Vorschläge sind vor Ablauf der in Abschnitt 3 festgelegten Frist einzureichen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Änderungen des Antrags nicht mehr zulässig. Sind jedoch bestimmte Aspekte zu klären oder sachliche Fehler zu berichtigen, kann die Kommission sich während des Bewertungsverfahrens an den Antragsteller wenden.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens benachrichtigt.

Die Antragsteller werden gebeten, ihre Anträge **im pdf-Format** per E-Mail an folgende Adresse einzusenden: EU-Teens4Green@ec.europa.eu

Alle Unterlagen sind im **pdf-Format** zu übermitteln (**nicht im pdf.p7m-Format und nicht als Link zu Drive oder WeTransfer oder einer anderen Filesharing-Plattform**). Der Kostenvoranschlag ist als **Excel-Datei** einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie zunächst eine automatische Empfangsbestätigung erhalten, auf die nach Öffnung der Vorschläge eine offizielle Empfangsbestätigung folgt.

Eine an die genannte E-Mail-Adresse gesendete E-Mail darf nicht größer als **25 MB** sein. Reicht eine E-Mail nicht aus, um alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, können die Antragsteller auch mehrere E-Mails schicken, welche dann nummeriert werden sollten.

Wenn Sie mehrere E-Mails verschicken, erhalten Sie nur eine automatische Empfangsbestätigung.
Per Post oder Fax übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Ansprechpartner

Etwaige Fragen zu dieser Aufforderung können über REGIO-CONTRACTS@ec.europa.eu gestellt werden. Im Interesse einer effizienten Bearbeitung aller Nachfragen geben Sie bitte die Referenz dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eindeutig im Betreff oder im Nachrichtentext an.

Die Antworten auf gestellte Fragen werden in der Frage/Antwort-Liste (abzurufen unter: https://ec.europa.eu/regional_policy/de/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/) veröffentlicht, um die Gleichbehandlung aller potenziellen Antragsteller zu gewährleisten. Anfragen von Antragstellern müssen bis spätestens zehn Tage vor Ablauf der Einreichungsfrist bei der oben stehenden Anschrift eingehen.

➤ **Anlagen:**

- Antragsformular
- Checkliste der einzureichenden Unterlagen
- Muster für die Finanzhilfvereinbarung

Anlage
Besondere Bedingungen für direkte Personalkosten

1. Berechnung

Die im Folgenden unter den Buchstaben a und b beschriebenen Berechnungsmethoden für förderfähige direkte Personalkosten werden empfohlen und als Gewähr dafür akzeptiert, dass die geltend gemachten Kosten auch tatsächlich angefallen sind.

Wenn der Begünstigte eine andere Methode zur Berechnung der Personalkosten verwendet, kann die Kommission diese akzeptieren, wenn sie der Ansicht ist, dass diese Methode eine angemessene Gewähr dafür bietet, dass die geltend gemachten Kosten tatsächlich angefallenen sind.

a) Für Personen, die ausschließlich für die Maßnahme tätig sind:

{monatlicher Satz für die Person

multipliziert mit

der Zahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitsmonate }

Für diese Personen geltend gemachte Monate dürfen nicht für sonstige EU- oder Euratom-Finanzhilfen geltend gemacht werden.

Der **monatliche Satz** wird wie folgt berechnet:

{jährliche Personalkosten für die Person

dividiert durch 12 }

unter Zugrundelegung der Personalkosten für jedes vollständige Rechnungsjahr, das in den betreffenden Berichtszeitraum fällt.

Ist ein Rechnungsjahr am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen, so müssen die Begünstigten den monatlichen Satz des zuletzt abgeschlossenen und verfügbaren Rechnungsjahrs verwenden.

b) Für Personen, die während eines Teils ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme tätig sind:

i) Wenn die Person für einen festen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme eingeteilt ist:

{monatlicher Satz für die Person multipliziert mit dem für die Maßnahme eingeteilten Anteil

multipliziert mit

der Zahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitsmonate }

Für diese Personen geltend gemachte anteilige Arbeitszeiten dürfen nicht für sonstige EU- oder Euratom-Finanzhilfen geltend gemacht werden.

Der monatliche Satz wird wie oben dargelegt berechnet.

ii) In allen anderen Fällen:

{Stundensatz für die Person multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitsstunden}

oder

{Tagessatz für die Person multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitstage}

(auf- oder abgerundet auf den nächsten halben Tag)

Die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden/Tage, die für eine Person geltend gemacht werden, muss feststellbar und nachprüfbar sein.

Die Gesamtzahl der Stunden/Tage, die im Rahmen von EU- oder Euratom-Finanzhilfen für eine Person für ein Jahr geltend gemacht wird, darf nicht höher sein als die Zahl der jährlichen produktiven Stunden/Tage, die für die Berechnungen des Stunden-/Tagessatzes herangezogen werden. Daher berechnet sich die Höchstzahl an Stunden/Tagen, die im Rahmen der Finanzhilfe geltend gemacht werden kann, wie folgt:

{Anzahl der jährlichen produktiven Stunden/Tage für das Jahr (siehe unten)}

abzüglich

der Gesamtzahl der Stunden und Tage, die der Begünstigte für diese Person für dieses Jahr im Rahmen von anderen EU- oder Euratom-Finanzhilfen geltend macht}

Der **Stunden-/Tagessatz** wird wie folgt berechnet:

{jährliche Personalkosten für die Person}

dividiert durch

die Anzahl der individuellen jährlichen produktiven Stunden/Tage} unter Zugrundelegung der Personalkosten und der Anzahl der jährlichen produktiven Stunden/Tage für jedes volle Rechnungsjahr, das in den betreffenden Berichtszeitraum fällt.

Ist ein Rechnungsjahr am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen, so müssen die Begünstigten den Stunden-/Tagessatz des zuletzt abgeschlossenen und verfügbaren Rechnungsjahrs verwenden.

Die „Anzahl der individuellen jährlichen produktiven Stunden/Tage“ ist die Gesamtzahl der Arbeitsstunden/-tage, die die Person in dem Jahr tatsächlich geleistet hat.

Jahresurlaub und sonstige Abwesenheiten (wie beispielsweise Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Sonderurlaub) dürfen nicht berücksichtigt werden. Überstunden und der Zeitaufwand für die Teilnahme an Sitzungen, Schulungen und ähnlichen Aktivitäten dürfen hingegen berücksichtigt werden.

2. Unterlagen als Beleg für die als tatsächliche Kosten geltend gemachten Personalkosten

Für **Personen, die ausschließlich für die Maßnahme tätig sind** und für die die direkten Personalkosten gemäß der Methode unter **Buchstabe a** berechnet werden, müssen keine Zeitnachweise aufbewahrt werden, wenn der Begünstigte eine **Erklärung** unterzeichnet, mit der er bestätigt, dass die betreffenden Personen ausschließlich für die Maßnahme tätig waren.

Für **Personen, die für einen festen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme eingeteilt sind** und für die die direkten Personalkosten gemäß der Methode unter **Buchstabe b Ziffer i** berechnet werden, müssen keine Zeitnachweise aufbewahrt werden, wenn der Begünstigte eine Erklärung unterzeichnet, dass die betreffenden Personen tatsächlich für einen festen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme eingeteilt waren.

Für **Personen, die während eines Teils ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme tätig sind** und für die die direkten Personalkosten gemäß der Methode unter **Buchstabe b Ziffer ii** berechnet werden, müssen die Begünstigten **Zeitnachweise** für die Anzahl der geltend gemachten Stunden/Tage aufbewahren. Die Zeitnachweise müssen in schriftlicher Form vorliegen und von den im Rahmen der Maßnahme tätigen Personen und ihren Vorgesetzten mindestens monatlich genehmigt werden.

Falls keine zuverlässigen Zeitnachweise für die im Rahmen der Maßnahme geleisteten Arbeitsstunden vorliegen, kann die Kommission alternative Belege für die Anzahl der geltend gemachten Stunden/Tage akzeptieren, wenn sie der Ansicht ist, dass diese eine angemessene Gewähr bieten.